**Zeitschrift:** Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

**Band:** - (1996)

**Rubrik:** Nr. 2, 21. Februar 1996

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

# Nr. 2 21. Februar 1996

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
96–10	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GeGV) (Änderung)	154.21
96–11	Spielapparateverordnung (SpV)	935.551
96–12	Verordnung über die Ausnahmen von der Steuerpflicht im Strassen- verkehr (VASS) (Änderung)	761.611.1
96–13	Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation (Strassenpolizeiverordnung) (Änderung)	761.151
96–14	Regierungsratsbeschluss über die Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken	keine BSG-Nummer
96–15	Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern (Änderung)	436.71
96–16	Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR)	154.11
96–17	Dekret über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen der Gerichtsschreibereien, Richter-, Betreibungs- und Konkursämter (Änderung)	621.4
96–18	Dekret über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen durch die Gerichte, Kreisgrundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter (Änderung)	621.4

## 20. Dezember 1995

# Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung Gebührenverordnung; GebV (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion, beschliesst:

## I.

Der Anhang VB «Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA)» zur Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

1.	Prüfungen	Fr.
1.2 1.2.1	Praktische Schiffsführerprüfung Wegentschädigungspauschale pro Prü-	100 bis 1000
1.2.2	fung für Schiffsführerprüfungen je nach Prüfungsort Aufgehoben	10 bis 500
1.2.2	Aufgehoben	
1.2.4	Aufgehoben	
1.2.5	Aufgehoben	
1.3	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte praktische Führerprüfungen und Kontrollfahrten	
1.3.1	Fahrzeugführerprüfungen	40 bis 1000
1.3.2	Kontrollprüfungen	40 bis 1000
1.3.3	Kontrollfahrten	unverändert
1.7	Fahrzeugprüfungen	
1.7.1	Leichte Motorwagen	
	a-i unverändert	
	k Prüfung eines einzelimportierten Fahr-	
	zeuges mit EU-Übereinstimmungsbe- scheinigung	120 bis 240
	Schonigung	120. 513 240.

1.8	Schiffsprüfungen (Abnahmeprüfung, Sonderprüfung, periodische Prüfung, Prü- fung von Amtes wegen, Daten- und Ausrü- stungskontrolle, Ausmessungen, Nach-	
	prüfung oder administrative Kontrolle bei	
	Beanstandungen, Geräuschmessung, Tei- leprüfungen)	Fr. 30.– bis 1000.–
1.8.1	Wegentschädigungspauschale pro Prü-	
	fung für Schiffsprüfungen je nach Prü-	10.– bis 500.–
400	fungsort	10 DIS 500
1.8.2	Aufgehoben	
1.8.3	Aufgehoben	
1.8.4	Aufgehoben	
1.8.5	Aufgehoben	
1.9	Weitere Prüfungen	
1.9.1	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Prüfungen von Fahrzeugen	
	oder Fahrzeugteilen	30 bis 1000

## 5. Verschiedenes

5.2 Andere Leistungen

5.2.1-5.2.9 Unverändert

5.2.10 Expressporti, Nachnahmegebühren

nach Aufwand

## II.

Diese Änderung tritt auf den 1. März 1996 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Schaer

Der Staatsschreiber: Nuspliger

## 20. Dezember 1995

## Spielapparateverordnung (SpV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 4 Absatz 4 sowie Artikel 25 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG), Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1929 über die Spielbanken, Artikel 5 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Oktober 1940,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

#### Spielapparate Begriff

- **Art. 1** ¹Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind alle Spielautomaten, Apparate und Einrichtungen, mit welchen nach Leistung einer Benützungsgebühr Unterhaltungs- oder Geschicklichkeitsspiele betrieben werden können.
- <sup>2</sup> Nicht als Spielapparate gemäss Absatz 1 gelten:
- a Musikautomaten;
- b Video-Clip-Juke-Boxes;
- c Kegel- und Bowlingbahnen;
- d Billardtische;
- e mechanische Tischfussball- und Eishockey-Spiele;
- f Tischtennis-Tische;
- g Schiessanlagen für Druckluftwaffen;
- h Horoskop-, Reaktions-, Kraftmess- und Glücksfisch-Apparate;
- i Dart-Wurfspiele.
- <sup>3</sup> Für Boulespielapparate bleiben die eidgenössischen Vorschriften vorbehalten.

Verbotene Spielapparate und Ausnahmen a Grundsatz **Art.2** Das Aufstellen von Automaten und anderen Apparaten, bei welchen gegen Leistung eines Einsatzes Geld oder geldvertretende Gegenstände abgegeben werden, ist verboten.

b Sonderregelung für Kursäle

- Art.3 ¹Der Regierungsrat kann in Kursälen das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielapparaten (Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit), die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zugelassen worden sind, bewilligen.
- <sup>2</sup> Der maximal zulässige Gewinn beträgt, sofern er 5000 Franken übersteigt, fünfhundertmal den Einsatz. Ausgenommen davon ist der eidgenössisch bewilligte «Jackpot». Die jährliche Abgabe beträgt

1000 bis 7000 Franken pro Apparat. Sie fliesst zu 60 Prozent in die Staatskasse und zu je 20 Prozent an die Standortgemeinde und in den Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

- 3 In den Bewilligungen sind zu regeln
- a Anzahl der Apparate,
- b Dauer der Bewilligung,
- c Bewilligungsgebühr,
- d Höchsteinsatz,
- e Zutrittsalter,
- f Kontrolle des Spielbetriebes und
- g Spielbetriebszeiten.
- <sup>4</sup> Weitere Regelungen im Einzelfall bleiben vorbehalten.

c Warengewinnautomaten **Art.4** Warengewinnautomaten (konkrete Ware oder eine Warengewinnmarke als Gewinn) sind unter Vorbehalt der Lotteriegesetzgebung zulässig.

d Jetonsapparate

- Art. 5 ¹Spielapparate mit geldvertretendem Gewinn in Form von Jetons sind nur erlaubt, wenn die Jetons ausschliesslich zum Bezug von Naturalleistungen vor Ort wie Gratisgetränk, Gratismenu, Gratisspiel und dergleichen oder von Warengutscheinen für ein bestimmtes Detailhandels- oder Dienstleistungsunternehmen berechtigen. Jeglicher Umtausch von gewonnenen Jetons in Bargeld ist untersagt. Der Gewinnwert pro Spiel darf höchstens 50 Franken betragen, ohne Übertragungsmöglichkeit auf ein nächstes Spiel.
- <sup>2</sup> Bei nur teilweisem Verbrauch eines Warengutscheins ist sein Restwert darauf auf geeignete Weise festzuhalten und darf nicht in Bargeld ausbezahlt werden.
- <sup>3</sup> Die Anzahl aufgestellter Jetonsapparate darf in einem Spielsalon nicht mehr als ein Drittel sämtlicher aufgestellter Spielapparate ausmachen und höchstens zehn betragen. In einem Gastgewerbebetrieb darf höchstens ein Jetonsapparat aufgestellt werden.

Aufstellen von Spielapparaten

- **Art.6** ¹Es dürfen nur Spielapparate aufgestellt werden, welche gemäss Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes nicht unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1929 über die Spielbanken fallen.
- <sup>2</sup> Spielapparate im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 dürfen nur aufgestellt werden
- a in Spielsalons gestützt auf eine Bewilligung gemäss Artikel 7,
- b in Gastgewerbebetrieben höchstens ein Jetonsapparat gestützt auf eine Betriebsbewilligung gemäss Artikel 7,
- c in Gastgewerbebetrieben höchstens zwei andere als Jetonsapparate ohne Bewilligung.

Mobile Spielsalons sind verboten.

Bewilligungspflicht für Spielsalons und einen Jetonsapparat in einem Gastgewerbebetrieb

- Art. 7 ¹Einrichtung und Betrieb eines Spielsalons bedürfen einer Bewilligung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters, ebenso der Betrieb eines Jetonsapparates in einem Gastgewerbebetrieb.
- <sup>2</sup> Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Voraussetzungen 1. Einrichtungsbewilligung

- **Art.8** <sup>1</sup>Für die Erteilung einer Einrichtungsbewilligung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a Die als Spielsalon vorgesehenen Räume müssen über eine gute mechanische Lüftung (Zu- und Abluft) verfügen, leicht zugänglich und kontrollierbar und so beschaffen sein, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen.
- b Die feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften müssen erfüllt sein. Die entsprechenden Anforderungen werden im Einzelfall von den zuständigen Behörden festgelegt.
- c Der Spielsalon hat über eigene WC-Anlagen zu verfügen.
  - d Vom Spielsalon darf kein direkter Zugang zu einem alkoholführenden Gastgewerbebetrieb bestehen.
  - e Die einzelnen Spielapparate sind so aufzustellen, dass sich die Spieler gegenseitig nicht stören. Der minimale seitliche Abstand zwischen den einzelnen Apparaten beträgt 60 cm.
  - Vor der Eröffnung überprüft die Gemeindepolizeibehörde die Einhaltung dieser Voraussetzungen und stellt dem Regierungsstatthalteramt Antrag auf Abnahme.
  - Die baupolizeilichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich ausreichender Erschliessung, Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Wahrung der Zonenordnung müssen erfüllt sein. Sie werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
  - Das Koordinationsgesetz bleibt vorbehalten.

2. Betriebsbewilligung

- Art.9 <sup>1</sup>Wer einen Spielsalon leiten will bzw. in seinem Gastgewerbebetrieb einen Jetonsapparat betreibt oder betreiben lässt, muss handlungsfähig sein und für eine ordnungsgemässe Betriebsführung Gewähr bieten.
- <sup>2</sup> Falls Drittpersonen mit der Aufsicht über den Spielbetrieb betraut werden, haben diese die nämlichen Anforderungen zu erfüllen.
- Jetonsapparate müssen so aufgestellt werden, dass eine ununterbrochene Aufsicht durch das Betriebspersonal gewährleistet ist.

Beilagen

Art. 10 ¹Dem Gesuch um eine Einrichtungsbewilligung sind beizulegen

- a Name und Adresse der gesuchstellenden Person,
- b genaue Angaben über den geplanten Standort des Spielbetriebes sowie Pläne bezüglich der vorgesehenen Räumlichkeiten und deren Gestaltung,
- c Zustimmung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin,
- d Baubewilligungsgesuch.

4

- <sup>2</sup> Dem Gesuch um eine Betriebsbewilligung sind beizulegen
- a die genauen Personalien der gesuchstellenden Person sowie allfälliger Drittpersonen, die mit der Aufsicht über den Spielbetrieb betraut werden sollen,
- b die Einrichtungsbewilligung mit Abnahmeprotokoll oder die bisherige Betriebsbewilligung,
- c für einen Jetonsapparat in einem Gastgewerbebetrieb anstelle der Einrichtungsbewilligung die Gastgewerbebewilligung oder die bisherige Betriebsbewilligung.

Verfahren

**Art.11** Gesuche sind bei der Gemeindepolizeibehörde einzureichen.

#### Abklärungen/ Mitbericht

- **Art. 12** ¹Die Gemeindepolizeibehörde leitet die vollständigen Gesuchsunterlagen mit ihrem Mitbericht an das Regierungsstatthalteramt weiter.
- <sup>2</sup> Sie kann vorgängig weitere zweckdienliche Abklärungen veranlassen.
- <sup>3</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter entscheidet über das Gesuch.

#### Nachträgliche Änderungen

- **Art. 13** ¹Werden wesentliche Änderungen an der Einrichtung eines Spielsalons vorgenommen, so ist ein Gesuch um entsprechende Anpassung der Einrichtungsbewilligung einzureichen.
- <sup>2</sup> Wechselt der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin, so ist ein Übertragungsgesuch einzureichen. Beim Wechsel einer mit der Aufsicht betrauten Drittperson genügt eine entsprechende Meldung an die Gemeindepolizeibehörde.

Jugendschutz

- **Art. 14** ¹Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu Spielsalons und die Benützung von Spielapparaten in Gastgewerbebetrieben untersagt.
- <sup>2</sup> Der Inhaber bzw. die Inhaberin der Betriebsbewilligung bzw. der gastgewerblichen Betriebsbewilligung ist dafür verantwortlich, dass die Altersgrenze eingehalten wird.

5

<sup>3</sup> In Spielsalons ist das Verbot durch je einen entsprechenden Anschlag beim Eingang und im Innern des Spielsalons an gut sichtbarer Stelle bekanntzumachen.

Bewirtung

- **Art. 15** ¹In Spielsalons ist die Abgabe und die Konsumation von alkoholischen Getränken untersagt.
- <sup>2</sup> In Spielsalons dürfen abgegeben werden
- a abgepackte Snacks und abgepackte alkoholfreie Getränke ohne zusätzliche Bewilligung,
- b Snacks und alkoholfreie Getränke in Automaten mit einer Automatenbewilligung,
- c Speisen und alkoholfreie Getränke mit einer gastgewerblichen Betriebsbewilligung.
- 3 Jeder Warenhandel ist untersagt.

Spielzeiten

- Art. 16 ¹Die Spielsalons können wie folgt offengehalten werden:
- a Montag bis Samstag von 09.00 Uhr bis 00.30 Uhr des darauffolgenden Tages,
- b an öffentlichen Feiertagen von 13.00 Uhr bis 00.30 Uhr des darauffolgenden Tages.
- <sup>2</sup> An den hohen Festtagen sind Spielsalons geschlossen zu halten.
- <sup>3</sup> Die Spielzeit für einen Jetonsapparat in einem Gastgewerbebetrieb richtet sich nach dessen Öffnungszeiten. An den hohen Festtagen gemäss Absatz 2 ist der Betrieb des Jetonsapparates verboten.

Hausrecht, Sicherheit

- Art. 17 ¹Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin wahrt das Hausrecht selbst, sorgt für Ruhe und Ordnung und ist für die eigenen und die Handlungen der mit der Aufsicht betrauten Drittpersonen persönlich verantwortlich. Störende Personen sind nötigenfalls zurückzuweisen oder nachträglich wegzuweisen.
- <sup>2</sup> Es sind sämtliche Massnahmen zur Vermeidung von Lärmimmissionen in und um den Spielsalon sowie zur Gewährleistung der Sicherheit von Gästen und des Personals zu treffen. Insbesondere sind die Notausgänge stets frei und unverriegelt sowie die Löscheinrichtungen funktionstüchtig zu halten.

Kontrolle

- Art. 18 ¹Die polizeiliche Kontrolle über die Spielbetriebe wird unter der Aufsicht des Regierungsstatthalteramtes von den Organen der Kantons- und Gemeindepolizei ausgeübt.
- <sup>2</sup> Sie sind befugt, einen Spielbetrieb jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten und einzelne verbotene Apparate gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 20. Mai 1928 zu entfernen und sicherzustellen.

6 **935.551** 

Gebührenerhebung durch die Gemeinden **Art. 19** Die Gemeinden sind berechtigt, eine jährliche Gebühr pro aufgestellten Apparat bis zur Höhe der Staatsabgabe gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung zu erheben.

Strafbestimmungen **Art.20** Unter dem Vorbehalt besonderer Strafbestimmungen werden Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen gemäss Artikel 29 ff. des Gesetzes über Handel und Gewerbe mit Busse oder Haft bestraft.

Rechtsmittel

- **Art.21** ¹Verfügungen der Bewilligungsbehörde können binnen 30 Tagen mit Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmung **Art.22** In Spielsalons und in Gastgewerbebetrieben aufgestellte Jetonsapparate müssen bis zum 31. August 1996 insoweit entfernt werden, als die maximale Anzahl gemäss Artikel 5 Absatz 3 überschritten wird und bei Gastgewerbebetrieben die neu nötige Bewilligung nicht vorliegt.

Änderung eines Erlasses

- **Art.23** Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:
- 1. Anhang VA, Ziffer 1.5: Aufgehoben.
- 2. Anhang IX, Ziffer 8.3 (neu) Spielsalons und Jetonsapparat in Gastgewerbebetrieben

8.3.1 Einrichtungsbewilligung

200-400

8.3.2 Betriebsbewilligung für einen Spielsalon oder den Jetonsapparat in einem Gastgewerbebetrieb 150–500

8.3.3 Jährliche Gebühr für jeden bewilligungspflichtigen, aufgestellten Spielapparat, inklusive Jetonsapparate

100-300

Aufhebung eines Erlasses

Art. 24 Die Spielapparateverordnung (SpV) vom 30. Mai 1990 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art.25 Diese Verordnung tritt am 1. März 1996 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Schaer

Der Staatsschreiber: Nuspliger

7**61.611.1** 

## 20. Dezember 1995

# Verordnung über die Ausnahmen von der Steuerpflicht im Strassenverkehr (VASS) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 1989 über die Ausnahmen von der Steuerpflicht im Strassenverkehr (VASS) wird wie folgt geändert:

Fahrzeuge des Bundes Art. 3 1 und 2 Unverändert.

- Für Instruktorenwagen des Bundes ist die Normalsteuer zu bezahlen.
- 4 Unverändert.

Invalidität

Art. 4 1-3 Unverändert.

Bringt der Gesuchsteller ein ärztliches Zeugnis bei, das eine schwere Behinderung der Fortbewegungsfähigkeit attestiert, d. h. bestätigt, dass die normale Fortbewegung ohne Hilfsmittel praktisch verunmöglicht ist, gelten die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Steuerpflicht als erfüllt.

Kontrolle

Art. 7 Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahme von der Steuerpflicht werden in der Regel alle vier Jahre vom Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt überprüft. Davon ausgenommen sind Befreiungen aufgrund einer ärztlich attestierten dauerhaften Behinderung der Fortbewegungsfähigkeit.

Vertrauensarzt

Art. 12 Aufgehoben.

11.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 20. Dezember 1995 Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Schaer

Der Staatsschreiber: Nuspliger

## 20. Dezember 1995

# Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation (Strassenpolizeiverordnung) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion, beschliesst:

#### I.

Die Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation wird wie folgt geändert:

#### Zuständigkeit

## Art.6 <sup>1</sup>Unverändert.

- <sup>2</sup> Die zuständige Ortspolizeibehörde erlässt die erforderlichen Verkehrsmassnahmen auf den Gemeindestrassen. Sie trifft auf öffentlichen Strassen privater Eigentümer nach Anhören der Eigentümer die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Massnahmen. Die Verfügungen bedürfen in folgenden Fällen der Zustimmung des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes, sofern es sich nicht um kurzfristige Massnahmen handelt, die längstens 60 Tage beibehalten werden sollen:
- a Regelung der Vortrittsverhältnisse;
- b Fahrverbote:
- c Mass- und Gewichtsbeschränkungen;
- d Geschwindigkeitsbeschränkungen;
- e Markierung von Parkfeldern auf Hauptstrassen.
- <sup>3</sup> Unverändert.
- Die Ortspolizeibehörden sind auf ihrem Gemeindegebiet, einschliesslich Staatsstrassenstrecken, die innerhalb der Ortschaftstafeln liegen, zuständig für das Anordnen und das Anbringen der Wegweisung zu wichtigen örtlichen Verkehrspunkten sowie die örtliche Parkplatz- und Betriebswegweisung. Bei der Bewilligung von Betriebswegweisern an Staatsstrassen sind die Grundsätze der Signalisation, namentlich das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Signalisation, besonders zu beachten. Einer zonen- oder quartierbezogenen Sammelwegweisung ist in der Regel gegenüber der Kennzeichnung einzelner Betriebe der Vorzug zu geben.
- <sup>5</sup> Die Signalisation, die notwendigerweise nach einem örtlichen oder regionalen Gesamtplan erfolgt, namentlich die touristische Si-

gnalisation, fällt auf allen Strassen in die Zuständigkeit des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes. Sind Verbände des Strassenverkehrs oder andere Organisationen zur Anordnung solcher Massnahmen ermächtigt, erteilt das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt die erforderlichen Weisungen. Vorbehalten bleibt Artikel 118 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985.

- <sup>6</sup> Zur Sicherung des Verkehrs auf der öffentlichen Strasse können Verkehrsmassnahmen auch auf Einmündungen von Privatstrassen durch die gemäss Absatz 1 und 2 zuständige Behörde getroffen werden.
- Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Befugnisse der Verkehrspolizei sowie der Strassenbau- und Ortspolizeibehörden. Namentlich die Bezeichnung der Staatsstrassenstrecken mit eingeschränktem Winterdienst obliegt den zuständigen Kreisoberingenieuren.

Zuständigkeit

- Art. 10 ¹Die Signale werden durch die zum Erlass der Verkehrsmassnahme zuständige Behörde oder mit deren Ermächtigung angebracht. Auf Staatsstrassen obliegt diese Aufgabe dem Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt. Vorbehalten bleibt Artikel 11. Die vorübergehende Wegweisung anlässlich von Veranstaltungen, Erntedirektverkäufen und dgl. ist auf allen Strassen, mit Ausnahme der Nationalstrassen und Autobahnen, Sache der zuständigen Ortspolizeibehörde.
- <sup>2</sup> Unverändert.

# Anbringung durch Private

#### Art. 11 <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Sind Verbände des Strassenverkehrs oder andere Organisationen ermächtigt, Signale anzubringen, bedarf der Plan der Genehmigung des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes.

<sup>3 und 4</sup> Unverändert.

Anschaffungsund Unterhaltskosten

- Art. 12 ¹Die Kosten der Anschaffung und des Unterhaltes der Signale trägt in der Regel der Eigentümer der Strasse, in deren Verlauf die Signale angebracht werden. Öffentliche Strassen privater Eigentümer sind den Gemeindestrassen gleichgestellt. Die Signalisierung von Verkehrsmassnahmen im Bereiche von Verzweigungen gemäss Artikel 6 Absatz 3 fällt vorbehältlich Artikel 6 Absätze 2 und 4 zu Lasten des Eigentümers der höher eingereihten Strasse.
- Werden Verkehrsmassnahmen auf Staatsstrassen oder im Bereiche von Verzweigungen von Staatsstrassen mit anderen öffentlichen Strassen vorwiegend im Interesse des örtlichen Verkehrs getroffen, so fallen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

- <sup>3</sup> Bei der Erstellung und Umgestaltung von Lichtsignalanlagen werden die Kosten in sinngemässer Anwendung der Vorschriften des Strassenfinanzierungsdekretes vom 12. Februar 1985 aufgeteilt. Falls keine Einigung zustande kommt, trifft das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt eine begründete Beitragsverfügung.
- <sup>4</sup> Besteht ein überwiegend privates Interesse an der Signalisation, namentlich bei der Anordnung von Parkplatz- und Betriebswegweisern im Sinne von Artikel 6 Absatz 4, tragen die Gesuchstellenden die Kosten der Beschaffung und des Unterhaltes. Dies gilt namentlich auch, wenn Privaten die Befugnis nach Artikel 11 zum Anbringen von Signalen erteilt wurde.
- Die für die Signalisation zuständigen Behörden oder Privaten sind für den zweckmässigen Unterhalt verantwortlich.
- <sup>6</sup> Durch Vereinbarung können die Beteiligten die Kosten anders verteilen.

Aufsicht

- Art. 13 ¹Die Aufsicht über die Signalisation im Bereich der National- und Staatsstrassen obliegt der Polizei- und Militärdirektion.
- <sup>2</sup> Im Bereich der übrigen öffentlichen Strassen führt das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt die Aufsicht.
- 3 Unverändert.

Ersatzvornahme

Art. 14 ¹Unbefugt angebrachte, zwecklos gewordene oder sonstwie nicht gesetzeskonforme Signale sind zu entfernen, nicht zweckmässig unterhaltene Signale sind zu ersetzen. Einzelne Betriebswegweiser sind in der Regel bei der Anordnung einer zonen- oder quartierbezogenen Sammelwegweisung zu entfernen. Bei der Entfernung von Signalen, die überwiegend in privatem Interesse angebracht worden sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. März 1996 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Schaer

Der Staatsschreiber: Nuspliger

## 20. Dezember 1995

# Regierungsratsbeschluss über die Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken (Selbstzahler)

## Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von je Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1974 über die Pflegetaxen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken, in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen und der Verordnung vom 19. Dezember 1979 über die Taxen für ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Polikliniken,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

#### beschliesst:

#### L

 Die Pflegetaxe für stationäre Behandlung in den kantonalen psychiatrischen Kliniken beträgt im Tag:

für	Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	Fr.
aa	für Akutkranke bis 90. Tag	
	in der dritten Klasse	2891)
	in der zweiten Klasse	475
	in der ersten Klasse	542
bb	für Langzeitpatienten ab 91. bis 180. Tag	
	in der dritten Klasse	192 <sup>1)</sup>
	in der zweiten Klasse	339
	in der ersten Klasse	407
CC	für Chronischkranke ab 181. Tag	
	in der dritten Klasse Kostgeld aufgrund	
	der Tarifregelungen	
	für Langzeitpatienten	
	Für chronischkranke Patienten, die noch nicht An-	
	spruch auf eine AHV- oder IV-Rente haben und auf	
	Kosten bernischer Fürsorge-, Gerichts- und Voll-	
	zugsbehörden behandelt werden, beträgt die Taxe	
		192 <sup>1)</sup>
	in der zweiten Klasse	274
	aa bb	in der dritten Klasse in der zweiten Klasse in der ersten Klasse bb für Langzeitpatienten ab 91. bis 180. Tag in der dritten Klasse in der zweiten Klasse in der ersten Klasse cc für Chronischkranke ab 181. Tag in der dritten Klasse Kostgeld aufgrund der Tarifregelungen für Langzeitpatienten Für chronischkranke Patienten, die noch nicht Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente haben und auf Kosten bernischer Fürsorge-, Gerichts- und Voll-

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Gilt nur bis Ende der Übergangsregelung zur obligatorischen Krankenversicherung (KVG)

BAG 96-14

	Fr.
in der ersten Klasse	339
b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
aa für Akutkranke bis 90. Tag	
in der dritten Klasse	481
in der zweiten Klasse	610
in der ersten Klasse	678
bb für Langzeitpatienten ab 91. bis 180. Tag	
in der dritten Klasse	385
in der zweiten Klasse	475
in der ersten Klasse	542
cc für Chronischkranke ab 181. Tag	
in der dritten Klasse	385
in der zweiten Klasse	475
in der ersten Klasse	542
2. Die Taxen für die Behandlung und Betreuung von teilho-	
spitalisierten Patienten und Patienten in Familienpflege	
betragen pro Behandlungstag:	
a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern in der Ta-	
gesklinik sowie für Tages- und Nachtpatienten und Pa-	
tienten in externen Arbeitsversuchen ab 1. Tag (ohne	
Aufenthaltsbeschränkung)	
in der dritten Klasse	1281
in der zweiten Klasse	228
in der ersten Klasse	271.–
b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern in der Ta-	
gesklinik sowie für Tages- und Nachtpatienten und Pa-	
tienten in externen Arbeitsversuchen ab 1. Tag (ohne	
Aufenthaltsbeschränkung)	
in der dritten Klasse	257
in der zweiten Klasse	317
in der ersten Klasse	361
c Klinikzuschlag für Familienpflege für alle unter Ab-	
satz 2 a und b erwähnten Patienten	18
2 In diagon Tayon night inhogriffon aind die Honorare für	
3. In diesen Taxen nicht inbegriffen sind die Honorare für	
die bewilligte ärztliche und psychotherapeutische Be-	
handlung und Betreuung von Privatpatienten	
4. Die Pflegetaxe für stationäre Behandlung in der Dro-	
genentzugsstation K2 der Universitären Psychiatrischen	
Dienste Bern beträgt im Tag:	
a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	2891
b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	661

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Gilt nur bis Ende der Übergangsregelung zur obligatorischen Krankenversicherung (KVG)

## II.

1.	Die Pflegetaxe für stationäre Behandlung der Kinder und Jugendlichen durch die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern beträgt im Tag:  a für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern  b für Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern	Fr. 405.– <sup>1)</sup> 810.–
2.	Die Taxe für die Behandlung und Betreuung der teilhospitalisierten Kinder und Jugendlichen durch die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern beträgt in der Tagesklinik sowie für Tages- und Nachtpatienten ab 1. Tag (ohne Aufenthaltsbeschränkung):  a für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern  b für Jugendliche ohne Wohnsitz im Kanton Bern	270 <sup>1)</sup> 540
3.	Die Pflegetaxe für die Aussenwohnstationen der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitären Psychiatri- schen Dienste Bern beträgt im Tag: a für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern b für Jugendliche ohne Wohnsitz im Kanton Bern	130 <sup>1)</sup> 260
4.	Die Pflegetaxe für die Betreuung in den Jugendwohnungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern beträgt im Tag:  a für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern  b für Jugendliche ohne Wohnsitz im Kanton Bern	85 <sup>1)</sup> 180

#### III.

- Die ambulanten Untersuchungen, Behandlungen und Therapien in oder durch die kantonalen psychiatrischen Kliniken und Polikliniken werden gemäss dem von der Zentrale für Medizinaltarife herausgegebenen schweizerischen Spitalleistungskatalog (SLK) verrechnet.
  - a Für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern werden 80 Prozent des Taxpunktwertes verrechnet.<sup>1)</sup>
  - b Für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern werden 100 Prozent des Taxpunktwertes verrechnet.
  - Die vorerwähnten Tarife werden ebenfalls für die Behandlungen in der Beobachtungsstation für Jugendliche in Bolligen angewendet.
- 2. Für ambulante ärztliche und psychotherapeutische Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörden gelten die Tarifansätze des jeweils

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Gilt nur bis Ende der Übergangsregelung zur obligatorischen Krankenversicherung (KVG)

zwischen dem Kantonalverband Bernischer Krankenkassen und der Ärztegesellschaft des Kantons Bern vereinbarten und vom Regierungsrat genehmigten Vertragstarifes (Verordnung vom 28. Juni 1995 – Ärztlicher Fürsorgetarif, AFT).<sup>1)</sup>

## 3. Erziehungsberatung

- a Erstabklärungen und Beratungen erfolgen kostenlos.
- b Weitere psychiatrische Behandlungen der von den Erziehungsberatungsstellen zugewiesenen Schüler, Kinder und Jugendlichen werden nach ambulantem Tarif gemäss Abschnitt III, Ziffer 1 hievor abgerechnet.

## IV.

Die Taxen für die Betreuung der Bewohner des Chalets Margarita in Kehrsatz betragen im Wohnheim, Stöckli und der Dorfwohnung:

a	für	Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	
	aa	für Halbpension und Übernachtung	fr.
		in Einzelzimmer gross	52
		in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	46
	bb	für Abwesenheit und Zimmerreservation	
		in Einzelzimmer gross	42
		in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	36
b	für	Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
	aa	für Halbpension und Übernachtung	
		in Einzelzimmer gross	76.–
		in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	69.–
	bb	für Abwesenheit und Zimmerreservation	
		in Einzelzimmer gross	66
		in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	59.–

## V.

Für alle Patienten, die auf Kosten bernischer Fürsorge-, Gerichts- und Vollzugsbehörden in der dritten bzw. Einheitsklasse stationär, teilstationär oder ambulant behandelt und betreut werden, sind die für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern geltenden Tarife zu bezahlen. Für die chronischkranken Patienten, die keine AHV- oder IV-Rente beziehen und auf Kosten der bernischen Fürsorge behandelt werden, gilt ein Spezialtarif.

#### VI.

Die Taxen für die Leistungen des psychiatrischen Dienstes des Inselspitals sowie der Abteilung für forensische Psychiatrie des Institutes

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Gilt nur bis Ende der Übergangsregelung zur obligatorischen Krankenversicherung (KVG)

für Rechtsmedizin der Universtität Bern werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

## VII.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG) aufzunehmen. Er tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Er ersetzt die mit Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 1994 festgesetzten Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken.

Bern, 20. Dezember 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Schaer

Der Staatsschreiber: Nuspliger

20. Dezember 1995

# Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Erziehungsdirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 20. September 1978 über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern wird wie folgt geändert:

Frist

## Art. 7 <sup>1</sup>Unverändert.

Wer sich für das Studium der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin an der Universität Bern immatrikulieren will, hat sich jeweils bis zum 15. März voranzumelden.

## II.

38

Diese Änderung tritt am 1. März 1996 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Schaer

Der Staatsschreiber: Nuspliger

## 15. Januar 1996

## Dekret über die Gebühren des Grossen Rates

und des Regierungsrates (GebD GR/RR)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 39 Buchstabe b und Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Geltungsbereich

- Art. 1 Dieses Dekret mit den Anhängen I und II gilt für die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Grossen Rates, seiner Organe sowie des Regierungsrates.
- Vorbehalten bleiben gebührenrechtliche Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung sowie Entgelte für Dienstleistungen im nicht hoheitlichen Bereich.

#### Gebührenpflichtige Dienstleistungen, Fehlen eines Gebührentarifs

- Art.2 <sup>1</sup> Die in diesem Dekret und in den Anhängen aufgeführten Dienstleistungen sind gebührenpflichtig.
- <sup>2</sup> Die nicht aufgeführten hoheitlichen Dienstleistungen sind nicht gebührenpflichtig.

#### Periodische Anpassung

Art.3 Der Regierungsrat veranlasst eine periodische Überprüfung und Anpassung der Gebühren.

#### Taxpunktsystem

- Art.4 ¹ Die Gebühren dieses Dekrets werden grundsätzlich nach Taxpunkten festgesetzt.
- Der Wert des Taxpunktes beträgt einen Franken.
- Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

- Arten von Tarifen Art. 5 Dieses Dekret mit seinen Anhängen kennt drei Arten von Tarifen. Die Gebühr
  - a wird mit einem fixen Betrag festgelegt (fixer Tarif);
  - b ist innerhalb einer Ober- und Untergrenze festzulegen (Rahmentarif):
  - c bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Tarif nach Zeitaufwand).

BAG 96-16 904

2 **154.11** 

Bemessung 1. Rahmentarife Art.6 Die Gebühren bemessen sich bei Rahmentarifen nach

- a dem gesamten Aufwand,
- b der Bedeutung des Geschäfts für die Gebührenpflichtigen und deren Interesse an der Verrichtung sowie
- c der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen.

#### 2. Tarif nach Zeitaufwand

**Art. 7** <sup>1</sup> Der Tarif nach Zeitaufwand beträgt nach dem für die konkrete Verrichtung gebotenen Aufwand für Arbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung

a der Stellenkategorien 1 und 2
b der Stellenkategorie 3
c der Stellenkategorie 4
d der Stellenkategorie 5
68 Taxpunkte pro Stunde;
90 Taxpunkte pro Stunde;
123 Taxpunkte pro Stunde;
164 Taxpunkte pro Stunde.

- <sup>2</sup> Er entspricht einer für die ganze Verwaltung durchschnittlichen vollen Kostendeckung. In den Anhängen kann für bestimmte Dienstleistungen ein reduzierter Tarif nach Zeitaufwand vorgesehen werden.
- Massgebend ist der Aufwand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung bis zur Antragstellung an den Regierungsrat.
- 3. Besonders aufwendige Geschäfte
- Art. 8 Für besonders aufwendige Geschäfte kann eine Gebühr bis zum zweifachen Betrag des Ansatzes eines fixen Tarifs oder der Obergrenze des Rahmentarifs erhoben werden.

Zusammensetzung der Gebühren 1. Pauschalgebühren

- **Art.9** Die in diesem Dekret und seinen Anhängen festgelegten Gebühren umfassen den für die Dienstleistungen normalerweise anfallenden Verwaltungsaufwand wie Personal-, Raum-, Material-, Geräte- und Maschinenkosten sowie Post- und Telefongebühren.
- 2. Besondere Dienstleistungen
- **Art. 10** Besondere Dienstleistungen im Sinn von Artikel 42 Absatz 2 FHG, die zusätzlich verrechnet werden, sind insbesondere Gutachten und Untersuchungen von Dritten und dergleichen sowie besondere Auslagen für Spesen, Material und Geräte.

#### 3. Mitberichte

- **Art. 11** ¹ Die Pauschalgebühr umfasst auch den Aufwand für Mitberichte.
- <sup>2</sup> Kommt der Tarif nach Zeitaufwand zur Anwendung, wird der Aufwand für Mitberichte ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet und dazugerechnet.
- <sup>3</sup> Bei Rahmentarifen sind Mitberichte innerhalb des vorgegebenen Rahmens angemessen zu berücksichtigen.
- Vorbehalten bleiben besonders aufwendige Geschäfte nach Artikel 8.

3 **154.11** 

Bedürftigkeit

Art. 12 <sup>1</sup> Auf Gesuch hin kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Gebührenpflichtigen nachweisen, dass sie bedürftig sind.

<sup>2</sup> Zuständig für die Anordnung ist die zuständige Direktion des Regierungsrates bzw. die Staatskanzlei, welche die Gebühren erhebt, oder die von der Direktion oder der Staatskanzlei bezeichnete, finanzkompetente Amtsstelle.

## 2. Gebühren im Verwaltungsverfahren

Besondere Fälle der Verfahrenserledigung

- **Art. 13** <sup>1</sup> Wird ein Verwaltungsverfahren gegenstandslos oder durch Vergleich oder Rückzug des Gesuchs erledigt, so kann die Gebühr angemessen reduziert oder es kann ganz auf sie verzichtet werden.
- <sup>2</sup> Die Gebühren für besondere Dienstleistungen gemäss Artikel 10 bleiben in der Regel geschuldet.

Wiederaufnahme

**Art. 14** Für die Behandlung eines Gesuchs um Wiederaufnahme wird eine Gebühr von 100 bis 400 Taxpunkten erhoben, wenn das Fehlen von Wiederaufnahmegründen festgestellt wird.

Umweltverträglichkeitsprüfung Art. 15 Die Gebühr für die Mitwirkung kantonaler Behörden bei Umweltverträglichkeitsprüfungen berechnet sich nach Zeitaufwand.

# 3. Gebühren im Verwaltungsjustizverfahren

Beschwerdeverfahren allgemein

- **Art. 16** <sup>1</sup> Für Entscheide in Verwaltungsjustizsachen wird eine Pauschalgebühr von 200 bis 6000 Taxpunkten erhoben.
- <sup>2</sup> Für Entscheide betreffend Zwischenverfügungen wird eine Pauschalgebühr von 100 bis 1000 Taxpunkten erhoben.

Besondere Fälle 1. Gebührenerhöhung

- **Art. 17** <sup>1</sup> Für eine Instruktionsverhandlung oder einen Augenschein wird zusätzlich eine Gebühr von 150 bis 600 Taxpunkten erhoben.
- <sup>2</sup> Die gesamte Pauschalgebühr kann angemessen erhöht werden, wenn mehrere Parteien gemeinsam Beschwerde führen.

2. Gebührenreduktion

- Art. 18 ¹ Wird auf eine Beschwerde nicht eingetreten, oder wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Abstand oder Unterziehung erledigt, so kann die Gebühr angemessen reduziert oder es kann ganz auf sie verzichtet werden.
- <sup>2</sup> Die Gebühren für besondere Dienstleistungen gemäss Artikel 10 bleiben in der Regel geschuldet.

- <sup>3</sup> Werden in einem einzigen Entscheid mehrere Beschwerden beurteilt, so kann die Pauschalgebühr für die einzelnen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer angemessen reduziert werden.
- 3. Revision, Erläuterung und Berichtigung
- **Art. 19** <sup>1</sup> Für die Behandlung eines Revisionsgesuchs wird eine Gebühr von 100 bis 500 Taxpunkten erhoben, wenn das Fehlen von Revisionsgründen festgestellt wird.
- <sup>2</sup> Das Verfahren auf Erläuterung oder Berichtigung ist gebührenfrei.

## 4. Sonstige Gebühren

Anwendbarkeit der Gebührentarife der kantonalen Verwaltung

- **Art.20** Für folgende Dienstleistungen finden die Gebührentarife der jeweils ausführenden Amtsstelle der kantonalen Verwaltung Anwendung:
- a Fotokopien,
- b Beglaubigung von Unterschriften,
- c Rechtskraftbescheinigungen,
- d die Einsichtnahme in amtliche Akten gemäss Artikel 30 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz),
- e die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen,
- f Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (DSG),
- g Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 DSG, wenn sie von der kantonalen Verwaltung erlassen werden.

Aufsichtsrechtliche Untersuchungen

- Art.21 ¹Werden durch eine aufsichtsrechtliche Untersuchung rechts- oder ordnungswidrige Zustände festgestellt, so hat in der Regel die Person, Körperschaft oder Anstalt, gegen die sich die Untersuchung richtete, nach Massgabe der Untersuchungsergebnisse die Gebühren zu tragen.
- <sup>2</sup> Aufsichtsrechtliche Untersuchungen werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

## 5. Schlussbestimmungen

Änderung eines Erlasses

- Art. 22 Das Dekret vom 4. September 1974 über die Herstellung von und den Grosshandel mit Arzneimitteln wird wie folgt geändert:
- Art. 20 <sup>1</sup> Für Bewilligungen, Inspektionen und Erhebungen oder Untersuchungen im Zusammenhang mit Mängeln und Beanstandungen werden Gebühren nach den vom Regierungsrat erlassenen Tarifen erhoben.
- <sup>2</sup> Aufgehoben.
- 3 Unverändert.

Aufhebung eines Erlasses Art.23 Das Dekret vom 18. Januar 1993 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 24 Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1996 in Kraft.

Bern, 15. Januar 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger* Der Staatsschreiber: *Nuspliger* 

# Anhang I Gebührentarif des Grossen Rates

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 7 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1.	Erteilung des Kantonsbürgerrechts	Taxpunkte
1.1	an Schweizerbürgerinnen und Schweizer-	
	bürger	100 bis 2 000
1.2	an Ausländerinnen und Ausländer	300 bis 20 000

# Anhang II Gebührentarif des Regierungsrates

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 7 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1.	. Amtshandlungen im Bereich des Privat- rechts	Taxpunkte
1	.1 Verfügungen über Rechtsverhältnisse zwi- schen Privaten und öffentlichen Körper- schaften sowie zwischen Konzessionären	
1	und Dritten	100 bis 1 000 100 bis 2 000
2	P. Amtshandlungen im Bereich des öffentli- chen Rechts	
2	.1 Erteilen des Enteignungsrechts	300 bis 3 000 50 bis 2 000
2	gehren	100 bis 500
	von Gemeinden	nach Zeitaufwand
2	.5 Ersatzvornahmen im Planungsrecht	nach Zeitaufwand
2	.6 Wahl von Stiftungsratsmitgliedern (pro Wahlgeschäft)	100

16. Januar 1996

# Dekret über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen der Gerichtsschreibereien, Richter-, Betreibungs- und Konkursämter (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Dekret vom 17. November 1981 über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen der Gerichtsschreibereien, Richter-, Betreibungs- und Konkursämter wird wie folgt geändert:

Vergütungszins

Art.3 ¹Für die von den Gerichtsschreibereien deponierten Gelder vergütet die kantonale Staatskasse einen jährlichen Zins, welcher um 1,5 Prozent unter dem jeweils am 1. Januar des Jahres gültigen Zinssatz für Sparhefte der Berner Kantonalbank für das ganze Jahr liegt. Es wird kein Zinseszins gewährt.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 1996 in Kraft.

Bern, 16. Januar 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Emmenegger

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

16. Januar 1996

## **Dekret**

über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen durch die Gerichte, Kreisgrundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

ı.

Das Dekret vom 16. März 1995 über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen durch die Gerichte, Kreisgrundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter wird wie folgt geändert:

Verzinsung

Art. 5 ¹Auf Depositen entrichten die Gerichte einen jährlichen Zins, sofern die Hinterlage wenigstens 60 Tage dauert. Die Tage der Hinterlegung und des Rückzuges sind nicht mitzuzählen. Der Zinssatz liegt um 1,5 Prozent unter dem jeweils am 1. Januar des Jahres gültigen Zinssatz für Sparhefte der Berner Kantonalbank für das ganze Jahr. Es wird kein Zinseszins gewährt.

<sup>2</sup> Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 16. Januar 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Emmenegger

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl